

ZBB 2024, 212

EstG § 20 Abs. 1 Nr. 7, § 22 Nr. 3; BGB §§ 346, 348, 357b; AO § 38

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags

BFH, Urt. v. 07.11.2023 – VIII R 7/21 (FG Köln), DB 2024, 845 = DStR 2024, 659 = NJW 2024, 1213 = WM 2024, 784

Amtliche Leitsätze:

1. Der Bezug eines Nutzungsersatzes im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf (vor Anwendbarkeit des § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB a. F.; jetzt § 357b BGB) begründet keinen steuerbaren Kapitalertrag, da er nicht auf einer erwerbsgerichteten Tätigkeit beruht und mithin nicht innerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre erzielt wird.
2. Das infolge des Widerrufs entstandene Rückgewährschuldverhältnis ist bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln.
3. Der bezogene Nutzungsersatz ist auch nicht gem. § 22 Nr. 3 EStG steuerbar.